

## *Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e.V.*

### **Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren zur außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

Im Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) sind mehr als 150 Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen zusammengeschlossen. Die im bff organisierten Fachberatungsstellen leisten in Deutschland den hauptsächlichen Anteil der ambulanten Beratung und Hilfestellung für Mädchen und Frauen, die sexualisierte, körperliche oder psychische Gewalt erleben. Der bff und seine Mitgliedereinrichtungen beraten Politik, Behörden und Medien sowie viele andere Berufsgruppen zu wirkungsvollen Strategien, um die Situation für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen zu verbessern.

#### **Zum Gesetzentwurf**

In Bezug auf den Artikel 4 Nummer 3 § 36a Absatz 1 FamFG schließen wir uns der Empfehlung des Bundesrats<sup>1</sup> an, dass bei Gewaltschutzsachen kein Vorschlag zur Mediation erfolgen soll. Der vom Bundesrat formulierten Begründung, wonach Vereinbarungen zwischen den Beteiligten im Gegensatz zu Beschlüssen nach § 4 GewSchG nicht strafbewehrt sind, ist zuzustimmen. Ein Mediationsverfahren in Gewaltschutzsachen liefere der Zielsetzung des Gewaltschutzgesetzes zuwider, durch das der Schutz von Gewaltbetroffenen gewährleistet werden soll.

In der Praxis stellt sich zudem folgendes Problem: Nicht alle Frauen, die von Partnergewalt betroffen oder bedroht sind, stellen einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, beispielsweise weil ihnen das Gewaltschutzgesetz nicht bekannt ist, sie sich diesen Schritt nicht zutrauen, Angst vor einer gemeinsamen Anhörung haben oder weil sie sich durch andere Maßnahmen in Sicherheit bringen können. Die Praxiserfahrungen zeigen, dass auch in diesen Fällen ein Mediationsverfahren nicht angezeigt ist.

Aus diesem Grund sollten unter „Gewaltschutzsachen“ auch Fälle berücksichtigt werden, bei denen kein Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz gestellt worden ist. Es wären Schritte zu überlegen, wie der Sachverhalt der häuslichen Gewalt auch ohne Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz bestimmt werden kann.

Schon jetzt legen viele Familiengerichte bei Umgangs- und Sorgerechtsverfahren auch bei vorangegangener häuslicher Gewalt den Parteien ein Mediationsverfahren nahe. Trotz der an sich verbrieften Freiwilligkeit einer Mediation erleben die Beraterinnen häufig, dass sich insbesondere gewaltbetroffene Mütter von Gericht und Jugendamt moralisch unter Druck gesetzt fühlen, einer Mediation zuzustimmen. Allein der Vorschlag einer Mediation löst die Angst aus, die Kinder in Sorgerechtsstreitigkeiten zu verlieren, wenn sie der Mediation nicht zustimmen, so dass nicht von einer tatsächlich freien Entscheidung ausgegangen werden kann.

Die elementare Bedeutung der Freiwilligkeit eines Mediationsverfahrens wird durch das am 11. Mai 2011 durch Deutschland gezeichnete Übereinkommen des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt bekräftigt. Darin heißt es in Artikel 48, dass die Vertragsstaaten Maßnahmen treffen, „um verpflichtende alternative Streitbeilegungsverfahren, einschließlich Mediation und Schlichtung, in Bezug auf alle den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Arten von Gewalt zu verbieten“<sup>2</sup>.

Aus der Beratungstätigkeit mit betroffenen Frauen ist bekannt, dass insbesondere bei langjähriger und schwerer Gewalt in Mediationsverfahren insbesondere folgende Probleme vorliegen:

- 1.) Die Grundvoraussetzung, dass sich die Parteien auf gleicher Augenhöhe gegenüberstehen sollen, ist in der Regel nicht gegeben. Gewaltopfer brauchen erfahrungsgemäß eine lange Zeit und viel Unterstützung, bis sie die Gewalterfahrungen verarbeitet haben und dem Gewalttäter wieder selbstbewusst gegenüber treten können. Eine gute Distanz zum Gewalttäter ist ein wichtiges Element bei der Verarbeitung traumatischer Erlebnisse. Mediation durchbricht diese notwendige Distanzierung.
- 2.) In Beratungsgesprächen mit betroffenen Frauen wird immer wieder deutlich, dass sie in der Me-

1 Deutscher Bundestag, 17. Wahlperiode, Drucksache 17/5335, S. 33

2 Council of Europe (2011). Übereinkommen zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Nicht-amtliche deutsche Fassung von Vertragssammlung des Europarates Nr. 210, Istanbul.

diation unter hohem Stress stehen und aus Angst vor dem gewalttätigen Partner Vereinbarungen zustimmen, die nicht in ihrem Sinne sind. Für sie war es oft lange Zeit notwendig, auf die Artikulation oder die Vertretung eigener Interessen zu verzichten, um Gewalthandlungen zu ihrem Nachteil zu vermeiden.

- 3.) Es wird von Gerichten in der Regel keine Gefährdungsanalyse durchgeführt und die Gewalttätigkeit und Gefährdung, die vom Partner ausgeht, wird häufig unterschätzt. Gewalttätig gewordene Partner geben sich regelmäßig freundlich und verhandlungsbereit, bagatellisieren oder verleugnen ihre Gewalthandlungen.
- 4.) Die gewaltbetroffene Frau wird als unkooperativ eingeschätzt, da sie aufgrund ihrer psychischen Belastung und ggf. Traumatisierung oft nicht in der Lage ist, ihre Interessen klar zu vertreten und aufgrund ihrer Ängste häufig verschlossen, misstrauisch oder für Außenstehende unverständlich reagiert. Eine Traumatisierung wird häufig nicht erkannt, und es wird auch keine mögliche Retraumatisierung durch eine Mediation in Betracht gezogen.
- 5.) Die Auswirkungen häuslicher Gewalt auf die mitbetroffenen Kinder werden häufig unterschätzt, da immer wieder davon ausgegangen wird, dass die Gewalt ein exklusives Problem der Eltern darstellt, von dem die Kinder ausgenommen sind und kaum etwas mitbekommen. Tatsächlich stellt häusliche Gewalt immer auch eine Kindeswohlgefährdung dar.
- 6.) Die Erziehungsfähigkeit eines gewalttätigen Elternteils wird nicht in Frage gestellt, wenn dieser Konflikte mit Gewalt austrägt oder Interessen mit Gewalt durchsetzt. Im Umgang mit Kindern ist dieses Konfliktverhalten als äußerst problematisch zu werten. Ein gewalttätig gewordener Partner hat bereits billigend in Kauf genommen, dass Kinder durch das Miterleben von Gewaltanwendungen belastenden, gegebenenfalls auch traumatisierenden Erfahrungen ausgesetzt wurden. Die mit Partnerschaftsgewalt häufig einhergehende psychische Gewalt macht in der Regel auch vor den Kindern nicht Halt und wird in ihrer Auswirkung häufig unterschätzt.
- 7.) Laut der repräsentativen Studie zur Lebenssituation von Frauen in Deutschland sind 55% der Frauen, die häusliche Gewalt erlebt haben, nach der Trennung von dem gewalttätigen Partner Opfer von Stalking durch ihre ehemaligen Part-

ner.<sup>3</sup> Die genannte Studie bestätigt darüber hinaus, dass gerade die stalkenden Männer häufig Sorge- und Umgangsrechtsstreitigkeiten um die gemeinsamen Kinder nutzen, um wieder Zugriff auf die Ex-Partnerin zu erhalten.

- 8.) Die Ergebnisse der repräsentativen Studie zur Lebenssituation von Frauen in Deutschland, nach der gerade nach Gewaltbeziehungen Mütter und Kinder im Rahmen vom Umgangsrecht erneut Gewalt ausgesetzt sind,<sup>4</sup> finden in den Mediationsverfahren keinerlei Berücksichtigung. Auch im Kontext von Mediationsverfahren findet in der Regel keine Gefährdungsanalyse statt.

### Fazit

Auch aus der Gesetzesbegründung wird deutlich, dass bei vorliegender Partnergewalt keineswegs automatisch ein Mediationsverfahren in Familiensachen angestrebt werden sollte. Es wird angeführt, dass nach besonderer Prüfung des Einzelfalls und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der von Gewalt betroffenen Person die Mediation ein sinnvoller Weg auch bei vorliegendem Gewalthintergrund sein könne. Weiterhin wird auf die Publikation „Mediation und Beziehungsgewalt“ von Ulla Gläßer verwiesen.<sup>5</sup>

Der bff gibt zu bedenken, dass neue Ansätze von Mediationsverfahren, wie sie bei Gläßer beschrieben werden, bislang wenig erprobt sind. Darüber hinaus erscheinen die zu schaffenden besonderen Rahmenbedingungen (z.B. Einzelfallprüfung einschließlich Prüfung des Retraumatisierungsrisikos und des Risikos weiterer Gefährdung, ein besonderes Setting, getrennte Gespräche der beiden Parteien)<sup>6</sup> nicht flächendeckend umsetzbar zu sein. Noch weniger realisierbar erscheint die unverzichtbare Überprüfung der Einhaltung dieser Rahmenbedingungen. Da diese Voraussetzungen auf absehbare Zeit nicht gegeben sind, plädiert der bff unbedingt dafür, in allen Fällen vorliegender Beziehungsgewalt grundsätzlich von Mediation abzusehen.

Der bff gibt darüber hinaus zu bedenken, dass in Strafsachen zu Körperverletzung und sexueller Gewalt, die durch Fremdtäter verursacht wurden, Mediationsverfahren nur selten und oft auch nur einmalig angewandt werden (wie z.B. der Täter-Opfer-Ausgleich). Die Freiwilligkeit des Opfers, daran teilzunehmen, steht völlig außer Frage. Während Männer erheblich häufiger Gewalt durch Fremdtäter

3 BMFSEJ (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland; S. 290

4 ebd., cf. S. 291, Diagramm 32

5 Gläßer, Ulla (2008): Mediation und Beziehungsgewalt. Möglichkeiten, Bedingungen und Grenzen des Einsatzes von Familienmediation bei Gewalt in Partnerschaften

6 ebd., u.a. S. 499f

erfahren,<sup>7</sup> erleben Frauen deutlich häufiger Gewalt durch bekannte und nahestehende Personen.<sup>8</sup> Die Hemmschwelle, strafrechtliche Schritte gegen bekannte Personen, insbesondere den eigenen Partner einzuleiten, ist sehr hoch. Gerade wenn es gemeinsame Kinder gibt, verzichten Mütter häufig auf eine Strafanzeige, um ihre Situation in den familienrechtlichen Verfahren nicht zu gefährden. Dies hat zur Folge, dass sich Frauen und insbesondere Mütter nach Gewalterfahrungen häufiger vor dem Familiengericht wiederfinden, als in Strafprozessen. Die geplante Gesetzgebung, Mediation auch bei Fällen häuslicher Gewalt zu stärken, würde also zu einer Ungleichbehandlung von Männern und Frauen führen, da Frauen erheblich häufiger abverlangt würde, sich mit dem Gewalttäter weiterhin intensiv und über einen längeren Zeitraum auseinanderzusetzen.

*Berlin, Mai 2011*

*Bundestagsdrucksache 17/5335 vom 1.4.2011*

### **Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung**

Wesentliches Ziel des Entwurfs ist es, die Mediation und andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung zu fördern. (...) Darüber hinaus ist die Richtlinie 2008/52/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelsachen (ABl. L 136 vom 24.5.2008, S. 3) – Europäische Mediationsrichtlinie (Mediations-RL) – bis zum 20.5.2011 in deutsches Recht umzusetzen.

Der Entwurf stärkt die Mediation, indem er die Vertraulichkeit des Mediationsverfahrens durch eine Verschwiegenheitspflicht von Mediatorinnen und Mediatoren schützt und die Vollstreckbarkeit von in einer Mediation geschlossenen Vereinbarungen erleichtert. Zudem werden bestimmte Mindestanforderungen an Mediatorinnen und Mediatoren gesetzlich geregelt. Des Weiteren werden wissenschaftlich begleitete Modellprojekte an den Gerichten ermöglicht, um festzustellen, ob und in welchem Umfang es bei der Durchführung einer mit staatlicher Unterstützung geförderten außergerichtlichen Mediation in Familiensachen Einspareffekte im Bereich der Prozesskostenhilfe gibt. Schließlich wird die Möglich-

keit einer Verweisung aus dem gerichtlichen Verfahren in die Mediation oder in ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung erweitert [...].

#### **Anlage 3**

Der Bundesrat hat in seiner 881. Sitzung am 18. März 2011 beschlossen [...]: Dem Artikel 4 Nummer 3 § 36a Absatz 1 ist folgender Satz anzufügen: „Ein solcher Vorschlag soll in Gewaltschutzsachen nicht erfolgen.“

#### **Begründung**

Gemäß § 36a Absatz 1 FamFG-E kann das Gericht in allen Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Beteiligten eine gerichtsnah oder gerichtsinterne Mediation bzw. ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. Soweit dies auch die Gewaltschutzsachen im Sinne von § 210 FamFG betrifft, steht dies in einem Widerspruch zu der Regelung in § 36 Absatz 1 Satz 2 FamFG, wonach das Gericht in Gewaltschutzsachen gerade nicht auf eine gütliche Einigung hinwirken soll. Grund hierfür ist, dass eine in einem Vergleich auferlegte Verpflichtung nach § 4 Satz 1 GewSchG nicht strafbewehrt ist. Im Hinblick auf eine effektive Durchsetzung der im Gewaltschutzgesetz vorgesehenen Maßnahmen soll deshalb das Gericht den Abschluss einer Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht fördern (vgl. Entwurf eines FGG-Reformgesetzes, Bundestagsdrucksache 16/6308, S. 193). Dieser Grundsatz muss auch für die vom Gericht angeregte außergerichtliche Konfliktbeilegung oder Mediation gelten.

Durch die vorgeschlagene Änderung wird deshalb klargestellt, dass in Gewaltschutzsachen der Vorschlag einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder Mediation regelmäßig nicht gemacht werden sollte.

*BT Drs. 17/8058 vom 01.12.2011: Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses:*

#### **§ 36 a Abs. 1 FamFG**

Das Gericht kann einzelnen oder allen Beteiligten eine Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorschlagen. *In Gewaltschutzsachen sind die schutzwürdigen Belange der von Gewalt betroffenen Person zu wahren.*

Das Gesetz wurde am 15.12.2011 in dieser Fassung verabschiedet. Die gerichtsinterne Mediation soll in einem gesonderten Gesetz geregelt werden.

7 BMFSFJ (2004): Gewalt gegen Männer in Deutschland. Personale Gewaltwiderfahrnisse von Männern in Deutschland. Ergebnisse der Pilotstudie (Kurzfassung), S.7ff

8 BMFSFJ (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland; S. 46ff